Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung des Rathausplatzes (Sondersatzung)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBI S. 460, ber. S. 580), erlässt die Stadt Mainbernheim folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) des Rathausplatzes im Rahmen der Stadtsanierungsmaßnahme "Neugestaltung Rathausplatz mit Kirchplatz" und enthält eine besondere Regelung zu den allgemein festgesetzten Eigenbeteiligungsätzen in § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Mainbernheim über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS –) vom 17.07.2009. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABS.

§ 2 Gemeindeanteil

Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS wird für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme folgende Eigenbeteiligung der Stadt Mainbernheim festgesetzt:

Fahrbahn: 55 % Beleuchtung und Entwässerung: 45 %.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2010 in Kraft.

Mainbernheim, 08.03.2010 Stadt Mainbernheim

Wolf, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 08.03.2010 im Rathaus der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am 08.03.2010 durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 08.03.2010 angeheftet noch nicht abgenommen.

Mainbernheim, 08.03.2010 Stadt Mainbernheim gez. Wolf, 1. Bürgermeister